

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von ungefehrlicher Entleybung/ die wider eines Thäters Willen geschicht/  
ausserhalb einer Nothwehr

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So einer in rechter Nothwehr / einen Unschuldigen  
wider seinen des Thäters Willen /  
entleibet.

Item / So einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr / wider seinen Willen / einen Unschuldigen mit Stichen / Streichen / Würffen oder Schüssen ( so er dem Nötiger meinet ) getroffen vnd entleibet hat / der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt. CLXXI.

Von vngesährlicher Entleibung / die wider eines Thäters Willen geschieht / aufferhalb einer Nothwehr.

Item / So einer ein zimlich vnderbotten Werck an einem Ende oder Orth / da solch Werck zimlich ist / thut / vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesährlicher weiß / wider des Thäters Willen / jemand entleibet / derselbig wird in viel weeg ( die nicht möglich zubennenen seyn ) entschuldiget / vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge / setzen Wir diese Gleichnuß. Ein Barbierer schiret einem den Bart in seiner Stuben / als gewöhnlich zuscheren ist / vnd wird durch einen andern also gestossen oder geworffen / daß er dem / so er schiert / die Gurgel wider seinen Willen abschneydet. Ein ander Gleichnuß / so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt siehet oder sitzet / vnd zu dem gewöhnlichen Plat scheuffet / vnd es lauffet ihm einer in den Schuß / oder ihme leß vngesährlicher weiß / vnd wider seinen Willen / sein Büchs oder Armbrust / ehe vnd er recht anschlegt vnd abkompt / vnd scheußt also jemand zu todt / diese beyde seyn entschuldiget. CLXXII.  
Vnterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewöhnlichen statt / jemand zuscheren / Oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt / da man sich versehen möchte / daß Leuth wanderten / zuschießen / oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnsürsicherlicher weiß / vnd wurde

## Bambergisch

also von dem Barbierer oder dem Schützen ( als obsteht ) jemand ent-  
leybet / Der Thäter keiner wird ganz entschuldigt / aber dennoch ist  
mehr Barmherzigkeit bey solchen Entlehnungen / die vngesehrlich auß  
Geilheynt oder Vnbehutsamkent ( doch wider des Thäters Willen gesche-  
hen ) zuhaben / dann was arglistiglich vnd mit Willen geschieht / Vnd  
wo solche Entlehnung geschehen / sollen die Vrtheyler bey den Rechts-  
verstendigen ( so es vor ihn zu Schulden kompt ) der Straff halben Raths  
pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnissen / mag in vnbenannten  
Fällen / ein Verstendiger wohl mercken vnd erkennen / was ein vngesehr-  
liche Entlehnung ist / vnd wie die Entschuldigung auff ihr trägt / vnd  
nachdem diese Säll oft zu Schulden kommen / vnd durch die Vnverstän-  
digen darinnen gar vngleich gericht mag werden / ist die angezeigt kurz  
Erklärung vnd Warnung / derhalb auß guten Ursachen geschehen / da-  
mit der gemein Mann etwas Verstands des Rechten / darauß nehmen  
möge / Jedoch so mögen diese Säll se zuzeyten gar subtile Vnterscheid  
haben / die dem gemeinen Mann / so an den Hals Gerichten sitzen / vn-  
verstendig vnd begreyfflich nicht zumachen seyn / Hierumb sollen die Vr-  
theyler in diesen obgemelten Fällen allen ( wann es zu Schulden kompt )  
der angezeigten Erklärung halb / Rechtsverstendiger Leuth Rathe nicht  
verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man  
zweyffelt / ob er an der Wunden oder  
sonst gestorben sey.

CLXXIII.

Item / So einer geschlagen wurde / vnd über etlich Zeit darnach  
stirbt / also daß zweyffeltich were / ob er der geklagten Streych gestorben  
were oder nicht / in solchen Fällen mögen beide Theyl / wie von Wey-  
sung gesetzt ist / Kundschaft ( zur Sach dienstlich ) stellen / vnd sollen  
doch sonderlich die Wundärzte / der Sach verstendig / vnd ander Perso-  
nen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten  
hab /